

# § 9 EisbG Gemeinsame Sicherheitsmethoden

EisbG - Eisenbahngesetz 1957

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

## § 9.

Gemeinsame Sicherheitsmethoden, die von der Europäischen Kommission erlassen werden, sind Methoden zur Beschreibung der Art und Weise, wie Folgendes bewertet wird:

1. 1.das bestehende Sicherheitsniveau
  1. a)für den Bau und den Betrieb von Haupt- und vernetzten Nebenbahnen;
  2. b)für den Betrieb von Schienenfahrzeugen auf solchen Eisenbahnen;
  3. c)für den Verkehr auf solchen Eisenbahnen;
2. 2.die Erreichung der gemeinsamen Sicherheitsziele
  1. a)für den Bau und den Betrieb von Haupt- und vernetzten Nebenbahnen;
  2. b)für den Betrieb von Schienenfahrzeugen auf solchen Eisenbahnen;
  3. c)für den Verkehr auf solchen Eisenbahnen;
3. 3.die bestehenden Anforderungen an die Sicherheit
  1. a)des Betriebes von Haupt- und vernetzten Nebenbahnen;
  2. b)des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf solchen Eisenbahnen;
  3. c)des Verkehrs auf solchen Eisenbahnen.

In Kraft seit 27.07.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)